

## **2. Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz vom 22.05.2019**

Auf der Grundlage der §§ 29 Abs. 5, 30 Abs. 4, 54, 55 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und § 67a Abs. 1. des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des HSG LSA vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, am 15.06.2022 folgende 2. Satzungsänderung beschlossen:

### § 1

§ 12 Promotionsstudierende wird mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:

- (1) Doktorand\*innen, die sich an der Hochschule auf eine Promotion vorbereiten, sollen auf Antrag immatrikuliert werden. Der Antrag ist fristgerecht gemäß § 6 Absatz 1 einzureichen. Stipendiat\*innen, die eine Förderung nach dem Graduiertenförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhalten, haben sich für die Dauer der Förderung obligatorisch einzuschreiben.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation ist schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt beim Immatrikulationsamt einzureichen. Dabei sind neben der aktuellen Anschrift, der E-Mailadresse und einer Telefonnummer, die nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Daten anzugeben.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. die schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorand\*in vom zuständigen Promotionsausschuss bzw. bei kooperativen Promotionsvorhaben die schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Hochschule über die Betreuung der Dissertation,
  2. die Hochschulzugangsberechtigung sowie das Zeugnis des letzten Hochschulabschlusses in einfacher Kopie,
  3. Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrages.
- (4) Die Immatrikulation erfolgt für die Dauer von höchstens zehn Semestern. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Verlängerung der Immatrikulation nur möglich, wenn der zuständige Promotionsausschuss und die Betreuerin oder der Betreuer dies schriftlich befürworten. Dabei soll angegeben werden, wann das Promotionsvorhaben voraussichtlich beendet werden wird. Der Verlängerungsantrag ist spätestens einen Monat vor dem Ablauf des zehnten Semesters an das Dezernat für studentische Angelegenheiten zu stellen und kann maximal für vier weitere Semester erfolgen.
- (5) Die §§ 10 bis 16 gelten entsprechend.
- (6) Die Rückmeldung von Promotionsstudierenden erfolgt gemäß § 14. Eine Rückmeldung ist ausgeschlossen, wenn dem Immatrikulationsamt vom zuständigen Promotionsausschuss eine Information vorliegt, dass die Promotion abgebrochen oder die Dissertation erfolgreich verteidigt wurde.

## § 2

Auf Grundlage der Neuaufnahme des § 12 sind alle nachfolgenden Regelungen wie folgt neu zu nummerieren:

Der bisherige § 12 Exmatrikulation wird zu § 13.

Der bisherige § 13 Rückmeldung wird zu § 14.

Der bisherige § 14 Elternzeit wird zu § 15.

Der bisherige § 15 Beurlaubung wird zu § 16.

Der bisherige § 16 Gasthörer\*innen, Frühstudierende und Kursteilnehmer\*innen wird zu § 17.

Der bisherige § 17 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, Mitwirkungspflichten wird zu § 18.

Der bisherige § 18 Zuständigkeit wird zu § 19.

Der bisherige § 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten wird zu § 20.

## § 3

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz vom 15.06.2022.

Wernigerode, 15.06.2022

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz